

HRRS-Nummer: HRRS 2017 Nr. 1182

Bearbeiter: Christoph Henckel/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2017 Nr. 1182, Rn. X

BGH 2 StR 377/17 - Beschluss vom 21. September 2017 (LG Frankfurt a. M.)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 6. Juni 2017 wird aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 28. August 2017 mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass 1.686,4 Gramm Kokain eingezogen sind. Die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.